

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 72

DIENSTAG, DEN 12. SEPTEMBER

2023

Inhalt:

	Seite		Seite
Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Barmbek-Nord	1385	Widmung einer Wegefläche in der Straße Ammernweg/Bezirk Altona	1395
Informationen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl zu den Bezirksversammlungen am 9. Juni 2024 in Hamburg	1385	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bornblick –	1395

BEKANNTMACHUNGEN

Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Barmbek-Nord

Berichtigung:

Folgende Bekanntmachung wird berichtigt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlage
1	Die Bekanntmachung vom 7. Juli 2023 (Amtl. Anz. Nr. 53 S. 989), unter I. Endgültige Herstellung, laufende Nummer 5, muss richtig lauten: Massaquoipassage von Krüsisstraße bis Drosselstraße Die Bekanntmachung ist auch unter www.hamburg.de/bekanntmachungen-anliegerbeitraege einzusehen.

Hamburg, den 12. September 2023

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung,
Gleichstellung und Bezirke**

Amtl. Anz. S. 1385

Informationen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl zu den Bezirksversammlungen am 9. Juni 2024 in Hamburg

Auf Grund des § 7 des Europawahlgesetzes (EuWG) hat die Bundesregierung

Sonntag, den 9. Juni 2024

zum Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament in Deutschland bestimmt (BGBl. 2023 I Nr. 213).

Die Wahl zu den Bezirksversammlungen (Bezirksversammlungswahl) wird gemäß § 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes (BezVWG) ebenfalls an diesem Tag durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO) fordere ich dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum Europäischen Parlament möglichst frühzeitig einzureichen, und zwar Listen für ein Land (Landeslisten) und gemein-

same Listen für alle Länder (Bundeslisten) bei der Bundeswahlleiterin; spätestens bis zum 83. Tag vor der Wahl, also jeweils spätestens bis Montag, den 18. März 2024, 18.00 Uhr.

Gemäß §10 der Bezirksversammlungenwahlordnung (BezVWO) fordere ich außerdem dazu auf, Wahlvorschläge für die zeitgleich stattfindende Bezirksversammlungenwahl einzureichen:

- Beteiligungsanzeigen spätestens bis zum 90. Tag vor der Wahl – also am Montag, den 11. März 2024, 16.00 Uhr – bei der Landeswahlleitung;
- Wahlkreislisten und Bezirkslisten spätestens bis zum 68. Tag vor der Wahl – also am Dienstag, den 2. April 2024, 16.00 Uhr – bei der jeweiligen Bezirkswahlleitung.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig vor dem Endtermin eingereicht werden, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig beseitigt werden können.

Informationen zur Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl zu den Bezirksversammlungen sind auch im Internetauftritt des Landeswahlamts unter: <https://www.hamburg.de/europa-und-bezirksversammlungenwahl/> verfügbar.

Wahlleitungen

1. Landeswahlleitung

Regierungsdirektor Oliver Rudolf
Stellvertreter: Regierungsdirektor Thomas Butter

Geschäftsstelle:
Behörde für Inneres und Sport – Landeswahlamt
Johanniswall 4, 20095 Hamburg
Telefon: 040/42731 2422
E-Fax: 040/4279-39109
E-Mail: landeswahlamt-hamburg@bis.hamburg.de

2. Kreis- und Bezirkswahlleitungen

Nach Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Deutschen Bundestag vom 20. September 1983 (Amtl. Anz. S. 1679), geändert durch Artikel 5 der Anordnung vom 14. März 2023 (Amtl. Anz. S. 405, 407), wurden von der Landeswahlleitung die Kreiswahlleitungen und Stellvertretungen der Kreiswahlleitungen in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament ernannt. Dieselben Personen nehmen auch die Funktion der Bezirkswahlleitungen und deren Stellvertretungen für die Bezirksversammlungenwahl wahr.

Bezirk Hamburg-Mitte

Leitender Regierungsdirektor Sven-Olaf Schöpfer
Stellvertreterin:
Oberregierungsrätin Angela Schirner

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Mitte
Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg
Hausanschrift: Caffamacherreihe 1-3,
20355 Hamburg
Telefon: 040/428.54 – 2333
Telefax: 040/427.90 – 8004
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirk Altona

Verwaltungsangestellter Jan Lengwenath
Stellvertreterin: Amtsrätin Sabine Nolte

Geschäftsstelle: Bezirksamt Altona
22765 Hamburg
Hausanschrift: Platz der Republik 1 (Rathaus),
22765 Hamburg
Telefon: 040/428 11 - 1942/- 1407
Telefax: 040/427 90 - 2412
E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de

Bezirk Eimsbüttel

Regierungsdirektor Berno Peuker
Stellvertreter: Oberregierungsrat Dr. Andreas Aholt

Geschäftsstelle: Bezirksamt Eimsbüttel
20144 Hamburg
Hausanschrift: Grindelberg 66, 20144 Hamburg
Telefon: 040/428 01 - 2896/- 2897
Telefax: 040/427 90 - 3001
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@eimsbuettel.hamburg.de

Bezirk Hamburg-Nord

Leitender Regierungsdirektor Dr. Udo Franz
Stellvertreterin: Regierungsrätin Anja Fischer

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Nord
20249 Hamburg
Hausanschrift: Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg
Telefon: 040/428 04 - 2333
Telefax: 040/427 90 - 4801
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@hamburg-nord.hamburg.de

Bezirk Wandsbek

Leitende Regierungsdirektorin Dr. Heike Opitz
Stellvertreterin: Oberregierungsrätin Lena Voß

Geschäftsstelle: Bezirksamt Wandsbek
Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg
Hausanschrift: Schloßstraße 60 (Rathaus),
22041 Hamburg
Telefon: 040/428 81 - 2255
Telefax: 040/427 90 - 5999
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Bezirk Bergedorf

Leitender Regierungsdirektor Ulf von Krenski
Stellvertreterin:
Oberregierungsrätin Kerstin Godenschwege

Geschäftsstelle: Bezirksamt Bergedorf
21027 Hamburg
Hausanschrift: Wentorfer Straße 38 (Rathaus),
21029 Hamburg
Telefon: 040/428 91 - 2476
Telefax: 040/427 90 - 6283

E-Mail:
wahlen-abstimmungen@bergedorf.hamburg.de

Bezirk Harburg

Leitender Regierungsdirektor Dierk Trispel
Stellvertreterin: Oberregierungsrätin Bettina Zech

Geschäftsstelle: Bezirksamt Harburg
Postfach 90 01 53, 21071 Hamburg
Hausanschrift: Harburger Rathausplatz 1 (Rathaus),
21073 Hamburg
Telefon: 040/428 71 - 2737
Telefax: 040/427 90 - 7048
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@harburg.hamburg.de

A.**Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland****I.****Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (§ 3 Absatz 1 EuWG).

II.**Wahlsystem**

Es sind 96 Abgeordnete des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zu wählen (§ 1 EuWG). Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Wahlkreise gibt es nicht. Listenwahlvorschläge können für ein Land (Landeslisten) oder als gemeinsame Liste für alle Länder (Bundeslisten) aufgestellt werden. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme (§ 2 Absatz 1 EuWG).

Für die Sitzverteilung werden die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Listen für einzelne Länder desselben Wahlvorschlagsberechtigten gelten dabei als verbunden, soweit nicht erklärt wird, dass eine oder mehrere beteiligte Listen von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag (§ 2 Absatz 2 EuWG).

III.**Wahlvorschläge****1.1 Wahlvorschlagsberechtigte**

Zur Wahl des Europäischen Parlaments sind Parteien oder sonstige mitgliederschaftlich organisierte, auf die Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtete Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) wahlvorschlagsberechtigt (§ 8 Absatz 1 EuWG).

1.2 Arten der Wahlvorschläge

Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Länder (Landeslisten) – und zwar in jedem Land nur eine Liste – oder eine gemeinsame Liste für alle Länder (Bundesliste) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung von Landeslisten oder einer Bundesliste trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung der Partei oder politischen Vereinigung hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Absatz 2 EuWG).

1.3 Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen (Landeslisten und Bundeslisten)

Wahlvorschläge (Landeslisten und Bundeslisten) sind spätestens bis zum 83. Tag vor der Wahl, also am Montag, den 18. März 2024, 18.00 Uhr, bei der Bundeswahlleiterin schriftlich einzureichen (§ 11 Absatz 1 EuWG).

Die Anschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Die Bundeswahlleiterin

Postanschrift:

65180 Wiesbaden

Hausanschrift:

Gustav-Stresemann-Ring 11,
65189 Wiesbaden

Kontaktdaten:

Telefon: 0611/75 - 48 63

www.bundeswahlleiterin.de/kontakt

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und die Unterlagen im Original bei der zuständigen Stelle vorliegen (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 54 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes); eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mittels Telefax ist nicht ausreichend. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 54 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes).

1.4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge der Bundeslisten sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur EuWO eingereicht werden. Die Wahlvorschläge der Landeslisten sollen nach dem Muster der Anlage 12 zur EuWO eingereicht werden.

Für das Ausfüllen der Vordrucke für einen Wahlvorschlag sollte das von der Bundeswahlleiterin für die Wahl zum Europäischen Parlament eingerichtete Portal genutzt werden. Das Portal dient dem vollständigen und fehlerfreien Ausfüllen der Vordrucke für einen Wahlvorschlag. Nach der Eingabe der Daten der Bewerberinnen und Bewerber können die erforderlichen Vordrucke ausgedruckt, unterschrieben und im Original eingereicht werden.

Für Bundeslisten können die Zugangsdaten bei der Geschäftsstelle der Bundeswahlleiterin unter post@bundeswahlleiter.de angefordert werden.

Die Zugangsdaten für Landeslisten können per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Landeswahlleitung: Landeswahlamt-Hamburg@bis.hamburg.de unter nachfolgenden Angaben angefordert werden:

- der Name der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung und
- Postanschrift (Empfänger, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) für die Zusendung der Zugangsdaten.

Die Vordrucke für eine Bundesliste können auch bei der Bundeswahlleiterin und die Vordrucke für eine Landesliste bei der Landeswahlleitung angefordert werden.

Der Wahlvorschlag soll jeweils in zwei Ausfertigungen eingereicht werden (§ 32 EuWO) und muss enthalten:

(1) Name der Wahlvorschlagsberechtigten

Der Wahlvorschlag einer Partei muss den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen (§ 32 Absatz 1 Nummer 1 EuWO).

Der Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung muss den Namen der einreichenden sonstigen politischen Vereinigung und, sofern sie ein

Kennwort verwendet, auch dieses enthalten. Sie kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet sowie ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen (§ 32 Absatz 1 Nummer 2 EuWO).

(2) Bewerberinnen und Bewerber

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie gegebenenfalls Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen nach § 32 Absatz 1 Nummer 3 EuWO in erkennbarer Reihenfolge mit

- dem Familiennamen,
- den Vornamen,
- dem Beruf oder Stand,
- dem Geburtsdatum,
- dem Geburtsort und
- der Anschrift (Hauptwohnung)

aufgeführt werden.

Eine deutsche Person kann als Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er oder sie nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benannt ist (§ 9 Absatz 3 Satz 1 EuWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber bzw. eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber in einer Bundesliste kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin oder ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Absatz 3 Satz 2 EuWG).

Bewerberinnen oder Bewerber in einer Landesliste können auch noch als Bewerberinnen oder Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern sie oder er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie oder er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Absatz 3 Satz 3 EuWG).

Ersatzbewerberinnen bzw. Ersatzbewerber können in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solche benannt werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 EuWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber und eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben – die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Absatz 3 Satz 5 EuWG). Die Zustimmungserklärung soll nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO abgegeben werden (der Vordruck ist bei der Bundes- oder Landeswahlleitung erhältlich).

Als Bewerberin oder Bewerber sowie als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder sonstigen politischen Vereinigung ist (§ 10 Absätze 1 und 7 EuWG).

(3) Vertrauensperson

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson jeweils mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Ist keine Vertrauensperson benannt, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite unterzeichnende Person als stellvertretende Vertrauensperson (§ 9 Absatz 6 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 EuWO).

(4) Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Vorstand

Der Wahlvorschlag für eine Bundesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes der Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Haben Wahlvorschlagsberechtigte im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden ist, von ihrem obersten Vorstand in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend den oben dargestellten Grundsätzen zu unterzeichnen (§ 9 Absatz 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 2 EuWO).

Eine Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Haben Wahlvorschlagsberechtigte keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 32 Absatz 2 EuWO in Verbindung mit § 9 Absatz 4 EuWG).

1.5 Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch Wahlberechtigte (Unterstützungsunterschriften)

Listen für einzelne Länder von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament, jedoch höchstens 2000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für eine Liste für das Land Hamburg sind 1303 Unterschriften notwendig. Gemeinsame Listen für alle Länder von Wahlvorschlagsberechtigten im Sinne des Satzes 1 müssen von 4000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 9 Absatz 5 EuWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

(1) Die Formblätter für Bundeslisten werden auf Anforderung von der Bundeswahlleiterin kostenfrei ausgegeben; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Für Landeslisten werden die Formblätter entsprechend von der betreffenden Landeswahlleitung ausgegeben.

Wahlvorschläge dürfen erst unterzeichnet werden, wenn die jeweilige Partei oder sonstige politische Vereinigung die Bewerberinnen und Bewerber sowie

gegebenenfalls die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber für ihre Landes- oder Bundesliste in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt hat; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Absatz 3 Nummer 5 EuWO). Bei der Abforderung der Formblätter ist in geeigneter Form darzulegen oder zu bestätigen, dass die Aufstellung erfolgt ist.

Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben sowie zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Die zuständige Wahlleitung vermerkt die Angaben im Kopf des jeweiligen Formblatts (§ 32 Absatz 3 Nummer 1 EuWO).

(2) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 EuWO).

Von Deutschen, die außerhalb des Bundesgebietes wohnen, ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren. Der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 Satz 3 EuWO).

Von nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt gemäß Anlage 14A zu erbringen (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 Satz 4 EuWO).

(3) Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer oder seiner Gemeindebehörde (in Hamburg: Hamburg Service, Zentrale Meldeangelegenheiten) beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist.

Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts haben die Wahlvorschlagsberechtigten bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt (§ 32 Absatz 3 Nummer 3 EuWO).

Für Hamburg stellt diese Bescheinigungen kostenfrei aus:

Hamburg Service,
Zentrale Meldeangelegenheiten,
Harburger Rathausforum 3 (3. Stock),
21073 Hamburg,
Telefon: 040/428 71 - 3066
E-Mail: einwohnerregister@hamburgservice.de

Öffnungszeiten: montags und donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie dienstags und mittwochs 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

(4) Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weite-

ren Wahlvorschlägen ungültig (§ 32 Absatz 3 Nummer 4 EuWO).

1.6 Anlagen des Wahlvorschlags

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (die Vordrucke für den Wahlvorschlag einer Landesliste sind bei der Landeswahlleitung und diejenigen für den Wahlvorschlag einer Bundesliste bei der Bundeswahlleiterin erhältlich):

1.6.1 Zustimmungserklärungen

Als Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kann nur wirksam vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Zustimmungserklärungen sollen nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO abgegeben werden (Formblatt) und müssen jeweils die Erklärung enthalten,

- dass die sich bewerbende Person ihrer Aufstellung zustimmt,
- dass sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber gegeben hat, oder
- ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt hat und
- die Versicherung an Eides Statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewirbt und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung ist (§ 32 Absatz 4 Nummer 1 EuWO).

1.6.2 Wählbarkeitsbescheinigungen

Vorzulegen sind für deutsche Bewerberinnen und Bewerbern sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern jeweils die Bescheinigung der Wählbarkeit (nach dem Muster Anlage 16 zur Europawahlordnung) der Gemeindebehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen sind (§ 32 Absatz 4 Nummer 2 EuWO).

Für Hamburg stellt diese Bescheinigungen der Hamburg Service, Zentrale Meldeangelegenheiten (Anschrift siehe oben Nummer 1.5 Absatz 3) kostenfrei aus.

Für deutsche Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, die nicht in der Bundesrepublik wohnen, erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 32 Absatz 6 EuWO).

Für nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind die in § 11 Absatz 2 EuWG vorgeschriebenen Bescheinigungen vorzulegen:

- Bescheinigung der zuständigen deutschen Gemeindebehörde (nach dem Muster der Anlage 16 A zur EuWO), dass die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber dort eine Wohnung innehat oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§ 32

Absatz 4 Nummer 2a EuWO). Für Hamburg stellt diese Bescheinigungen der Hamburg Service, Zentrale Meldeangelegenheiten (Anschrift siehe oben Nummer 1.5 Absatz 3) kostenfrei aus.

- Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 16 B zur EuWO (§ 32 Absatz 4 Nummer 2b EuWO) über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren, sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Absatz 4 Nummern 2 und 4).

1.6.3 Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber

Beizufügen ist eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und deren Reihenfolge festgelegt worden ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur EuWO (Landesliste) bzw. Anlage 18 zur EuWO (Bundesliste) gefertigt werden.

1.6.4 Eidesstattliche Versicherung über die Ordnungsgemäßheit der Aufstellung

Zwei von der Aufstellungsversammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer haben nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 des EuWG an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber ordnungsgemäß nach den wahlrechtlichen Vorschriften durchgeführt worden ist. Die Versicherung an Eides Statt ist nach dem Muster der Anlage 19 zur EuWO abzugeben.

1.6.5 Unterstützungsunterschriften

Soweit erforderlich (siehe oben 1.5) sind Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner in der erforderlichen Anzahl beizufügen (§ 32 Absatz 4 Nummer 4 EuWO).

1.6.6 Satzung, Programm und Niederschrift über die Wahl der Vorstandsmitglieder

Beizufügen sind die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder, sofern die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist (§ 32 Absatz 4 Nummer 5 EuWO).

1.7 Grundsätze für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber

Für die Aufstellung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber gelten für Parteien und sinngemäß auch für

sonstige politische Vereinigungen folgende Grundsätze (§ 10 EuWG):

Als Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in

- a) einer besonderen Vertreterversammlung der Partei (Versammlung von Parteivertretern, die für die Aufstellung der Bewerber und Bewerberinnen gewählt worden ist),
- b) einer allgemeinen Vertreterversammlung der Partei (Versammlung von Parteivertretern, die nach der Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist) oder
- c) einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber

hierzu gewählt worden ist.

- 1.7.1 Die Vertreterinnen und Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind (§ 10 Absatz 2 Satz 2 EuWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 10 Absatz 2 Satz 3 EuWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Liste für ein Land sowie der Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 10 Absatz 2 Satz 4 EuWG).

- 1.7.2 Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung sowie die Bewerberinnen und Bewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlvorschlag.

Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung dürfen nicht früher als zwölf Monate, die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht, also die Wahlen für die Vertreter und Vertreterinnen der Vertreterversammlung nicht vor dem 1. Januar 2023, die Wahlen der Bewerber und Bewerberinnen nicht vor dem 1. April 2023 (§ 10 Absatz 3 EuWG).

- 1.7.3 Der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigsten Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstim-

mung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 10 Absatz 4 und Absatz 7 EuWG).

Bei einem Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für eine Liste für ein Land können der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, gemeinsam oder eine andere in der Satzung der Partei hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 10 Absatz 4 und Absatz 7 EuWG).

- 1.7.4 Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber und Bewerberinnen regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 10 Absatz 5 EuWG).
- 1.7.5 Es ist eine Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlages mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und Vertreterinnen sowie über das Ergebnis der Abstimmung anzufertigen; sie ist von der Versammlungsleitung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmenden zu unterzeichnen (§ 10 Absatz 6 EuWG).

B.

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 bei der Geschäftsstelle der Kreiswahlleitung eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Ist bereits auf Grund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament ein Eintrag in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, so ist ein erneuter Antrag

nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Geschäftsstelle der Kreiswahlleitung auf einem Formblatt beantragt wird, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis erneut ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird.

Ist bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) ein Eintrag in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, muss für eine Teilnahme an der Wahl ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Bezirksämtern angefordert werden und werden im Internetangebot der Bundeswahlleiterin (www.bundeswahlleiterin.de) zum Download zur Verfügung gestellt.

Als Wahlbewerberin und Wahlbewerber können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger an dieser Wahl teilnehmen, wenn sie am Wahltag u. a.

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

C.

Bezirksversammlungswahl

I.

Wahlgebiet

Für die Bezirksversammlungswahl sind die Bezirke in Wahlkreise eingeteilt.

Die jeweilige Wahlkreiseinteilung der Bezirke ist der Anlage zu § 13 Absatz 7 BezVWG zu entnehmen.

II.

Wahlsystem

Bei der Bezirksversammlungswahl sind in den Bezirken Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord und Harburg jeweils 51 Bezirksabgeordnete zu wählen, im Bezirk Bergedorf 45 und im Bezirk Wandsbek 57 (§ 2 Absatz 1 BezVWG).

Das Wahlrecht zur Bezirksversammlungswahl ist das einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl. Maßgebend ist Folgendes:

¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

- Zur Bezirksversammlungswahl können Parteien und Wählervereinigungen für jeden Bezirk eine Bezirksliste und für jeden Wahlkreis eine Wahlkreisliste einreichen. Eine Einzelbewerbung kann nur in einem Wahlkreis als Wahlkreisliste erfolgen.
- Die Wahlberechtigten können jeweils fünf Stimmen auf dem Bezirkslisten-Stimmzettel für die Bezirkslisten der Parteien und Wählervereinigungen sowie fünf Stimmen auf dem Wahlkreislisten-Stimmzettel für die Wahlkreislisten der Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern abgeben. Sie können ihre Stimmen für den jeweiligen Stimmzettel nach Belieben vergeben; auf dem Bezirkslisten-Stimmzettel können sie ihre Stimmen der Bezirksliste einer Partei oder Wählervereinigung oder einzelnen Kandidierenden geben. Auf dem Wahlkreislisten-Stimmzettel können sie ihre Stimmen ausschließlich an die auf den Wahlkreislisten kandidierenden Personen vergeben. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen anhäufen (kumulieren) oder über Parteien, Wählervereinigungen und Kandidierende hinweg verteilen (panaschieren). Auf einem Stimmzettel dürfen aber nicht mehr als fünf Stimmen abgegeben werden.
- Die Bezirkslisten gelten jeweils für den ganzen Bezirk. Sie werden von den Parteien und Wählervereinigungen aufgestellt. Die Reihenfolge der darauf verzeichneten Kandidierenden legen die Parteien und Wählervereinigungen fest. Auf einer Bezirksliste dürfen nicht mehr als 60 Kandidierende benannt werden.
- Für die Bezirksversammlungswahl ist das Gebiet der sieben Bezirke jeweils in Wahlkreise aufgeteilt, in denen je nach Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen zwischen drei und fünf Sitze vergeben werden. Im Bezirk Bergedorf werden insgesamt 26 Sitze über die Wahlkreise vergeben, im Bezirk Wandsbek 33 und in den übrigen Bezirken jeweils 30 Sitze. Die übrigen Mitglieder der jeweiligen Bezirksversammlung werden über die Bezirkslisten gewählt.
- Die Wahlkreislisten gelten jeweils für einen Wahlkreis. Sie werden von den Parteien und Wählervereinigungen aufgestellt. Außerdem können Einzelpersonen kandidieren. Die von den Parteien und Wählervereinigungen für einen Wahlkreis aufgestellten Listen dürfen jeweils nur doppelt so viele Kandidierende enthalten wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Die Parteien und Wählervereinigungen bestimmen auch auf ihren Wahlkreislisten die Reihenfolge der Kandidierenden.

III.

Wahlvorschläge

- 1.1 Wahlvorschlagsberechtigte
- Wahlvorschläge für die Wahl zu den Bezirksversammlungen können eingereicht werden von:
- Parteien,
 - Wählervereinigungen,
 - Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern (nur Wahlkreisliste):
- Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig (§ 18 Absatz 1 BezVWG).
- Parteien und Wählervereinigungen können Wahlvorschläge grundsätzlich nur einreichen, wenn sie zuvor innerhalb der gesetzlichen Frist formgültig ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat (§ 19 Absatz 1 BezVWG).

1.2 Beteiligungsanzeige

- 1.2.1 Parteien und Wählervereinigungen müssen innerhalb der gesetzlichen Frist formgültig ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben; Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen ihre Beteiligung nicht anzeigen.

Von diesem Erfordernis sind aber auch Parteien befreit,

- die seit der letzten jeweiligen Wahl ununterbrochen im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag vertreten sind oder

- deren Parteieigenschaft bei der letzten Bundestagswahl festgestellt worden ist.

- 1.2.2 Die Beteiligungsanzeige ist spätestens bis zum 90. Tag vor der Wahl – bis Montag, den 11. März 2024, 16.00 Uhr – im Original bei der Landeswahlleitung einzureichen. Eine Beteiligungsanzeige mittels Telefax, E-Mail oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und zum Ausdruck bringen, dass sich die Partei oder Wählervereinigung an der Wahl beteiligen will.

Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder der Wählervereinigung, darunter der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Absatz 1 BezVWG).

Welche Anlagen beizufügen sind, ergibt sich aus § 19 Absatz 2 BezVWG.

Danach sind der Beteiligungsanzeige einer Partei beizufügen:

- die schriftliche Satzung,
- das schriftliche Programm und
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes (vollständiges Sitzungsprotokoll).

Der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung und
- der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes.

1.3 Arten der Wahlvorschläge

Parteien und Wählervereinigungen können zu der Bezirksversammlungswahl für jeden Bezirk eine Bezirksliste und für jeden Wahlkreis eine Wahlkreisliste einreichen.

Einzelpersonen können nur in einem Wahlkreis (Wahlkreisliste) kandidieren.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen oder Wahlvorschläge, die der Umgehung dieses Verbotes dienen, sind unzulässig (§ 18 Absatz 2 BezVWG). Unzulässig sind auch Wahlvorschläge, die der Umgehung der Verrechnung von Wahlkreissitzen einer Partei oder Wählervereinigung mit den ihr insgesamt zustehenden Sitzen dienen (§ 18 Absatz 3 BezVWG).

1.4 Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 68. Tag vor der Wahl, also am 2. April 2024, 16.00 Uhr, bei der zuständigen Bezirkswahlleitung einzureichen (§ 19 Absatz 4 BezVWG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und die Unterlagen im Original bei der zuständigen Stelle vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mittels Telefax ist nicht ausreichend.

1.5 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für das Ausfüllen der Vordrucke für einen Wahlvorschlag sollte das für die Wahl zu den Bezirksversammlungen eingerichtete Wahlvorschlagsportal genutzt werden. Das Portal dient dem vollständigen und fehlerfreien Ausfüllen. Nach der Eingabe der Daten der Bewerberinnen und Bewerber können die erforderlichen Vordrucke ausgedruckt und im Original eingereicht werden.

Die Zugangsdaten können per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Landeswahlleitung: Landeswahlamt-Hamburg@bis.hamburg.de unter nachfolgenden Angaben angefordert werden:

- der Name der Partei/Wählervereinigung/Einzelbewerbung,
- die Postanschrift (Empfänger, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) für die Zusendung der Zugangsdaten und
- die Angabe des Bezirks (Bezirksliste und/oder Wahlkreisliste(n)).

Der Wahlvorschlag soll mit dem Vordruck 1 (Bezirksliste) und dem Vordruck 7 (Wahlkreisliste) eingereicht werden. Die Vordrucke sind im elektronischen Wahlvorschlagsystem hinterlegt. Sie können auch bei der jeweiligen Bezirkswahlleitung abgefordert werden.

Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben beinhalten:

Name der Wahlvorschlagsberechtigten

Der Wahlvorschlag einer Partei muss den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Wählervereinigung muss den Namen der einreichenden sonstigen politischen Vereinigung oder ein Kennwort und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten.

Eine Einzelbewerbung muss ein Kennwort und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten.

Bewerberinnen und Bewerber

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge mit

- dem Familiennamen,
- den Vornamen,
- dem Beruf,
- dem Geburtsdatum und
- der Anschrift (Hauptwohnung)

aufgeführt werden.

Bewerberinnen oder Bewerber in einer Bezirksliste können auch noch als Bewerberinnen oder Bewerber in einer Wahlkreisliste denselben Wahlvorschlagsberechtigten benannt werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wenn sie oder er ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat – die Zustimmung ist unwiderruflich.

Vertrauensperson

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Ist keine Vertrauensperson benannt, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite unterzeichnende Person als stellvertretende Vertrauensperson.

Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Vorstand

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbands, darunter der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

1.6 Unterstützungsunterschriften

Eine Bezirksliste muss von mindestens 200 Wahlberechtigten des Bezirks, eine Wahlkreisliste zur Bezirksversammlungswahl muss von mindestens 50 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Befreit vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften sind die Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelpersonen, die in der Bezirksversammlung, im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter jeweiliger Wahl ununterbrochen vertreten sind.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

(1) Verwendung amtlicher Formblätter

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Sie sind bei der Bezirkswahlleitung anzufordern und werden von ihr kostenfrei ausgegeben. Die Ausgabe darf erst nach der Aufstellung der Kandidierenden erfolgen; die erfolgte Aufstellung ist bei der Anforderung der Formblätter darzulegen.

Bei der Formularanforderung sind der Name der Partei, der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort oder das Kennwort der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers anzugeben. Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist auch diese anzugeben. Die Angaben werden auf den Formblättern amtlich vermerkt. Sofern die ausgegebenen Formblätter vervielfältigt werden, dürfen sie in Größe und Inhalt nicht verändert werden (§ 12 Absatz 5 BezVWO).

(2) Persönliche und handschriftliche Unterschriften

Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Hat die unterzeichnende Person keine Wohnung in Hamburg, ist die Erklärung mit der Versicherung zu verbinden, dass die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusätzlich sind Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Per-

sonalausweises oder Reisepasses anzugeben (§12 Absatz 6 Nummer 5 BezVWO).

Mängel gehen im Zweifel zu Lasten der Wahlvorschlagsträgerinnen oder Wahlvorschlagsträger und können dazu führen, dass Unterstützungsunterschriften nicht anerkannt werden können.

(3) Nur eine Unterschrift pro Wahlart

Jede wahlberechtigte Person darf zur Bezirksversammlungswahl nur eine Bezirksliste und eine Wahlkreisliste unterstützen. Wer also z.B. schon eine Bezirksliste zur Bezirksversammlungswahl unterschrieben hat, kann keine weitere Bezirksliste unterstützen.

(4) Bescheinigung des Wahlrechts

Für jeden Unterzeichner und jede Unterzeichnerin ist die Bescheinigung einzuholen, dass er oder sie im jeweiligen Wahlgebiet (Bezirk bzw. Wahlkreis) wahlberechtigt ist (§19 Absatz 6 BezVWG). Die Bescheinigungen werden kostenfrei beim Hamburg Service, Zentrale Meldeangelegenheiten (siehe oben A. III. 1.5.Absatz 3) erteilt.

Es wird empfohlen, den Wahlvorschlag von mehr als der erforderlichen Anzahl von Wahlberechtigten unterzeichnen zu lassen, damit dieser nicht ungültig wird, wenn bei der Nachprüfung Unterschriften (z. B. wegen fehlender Wahlberechtigung) nicht anerkannt werden.

1.7 Anlagen des Wahlvorschlags

Folgende Unterlagen sind einem Wahlvorschlag auf den jeweiligen Vordrucken, die aus dem elektronischen Wahlvorschlagsystem ausgedruckt werden können, beizufügen:

a) Zustimmungserklärung jeder sich bewerbenden Person

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihrer Aufstellung im Wahlvorschlag zustimmen (§21 Absatz 3 BezVWG). Die Erklärung über die Zustimmung und über die Richtigkeit der Angabe des Berufes hat schriftlich auf den Vordrucken 3 (Bezirksliste) und 9 (Wahlkreisliste) zu erfolgen.

b) Wählbarkeitsbescheinigung für jede sich bewerbende Person

Dem Wahlvorschlag ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung über deren Wählbarkeit beizufügen.

Die Bescheinigung (Vordrucke 4 und 10) wird kostenfrei vom Hamburg Service, Zentrale Meldeangelegenheiten (siehe oben A. III. 1.5 Absatz 3) erteilt.

Hat die bewerbende Person keine Wohnung inne, muss sie versichern, dass die Wahlrechtsvoraussetzungen zur Wahl zur Bezirksversammlung erfüllt sind. In diesem Fall sind Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben (§12 Absatz 6 Nummer 5 BezVWO).

c) Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl der im Vorschlag benannten Bewerberinnen und Bewerber einzureichen. Diese ist von der Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterschreiben. Die Niederschrift ist nach den Vordrucken 5

(Bezirksliste) und 11 (Wahlkreisliste) anzufertigen.

d) Eidesstattliche Versicherung über den Ablauf der Kandidierendenaufstellung

Parteien und Wählervereinigungen haben außerdem eine eidesstattliche Versicherung von zwei an der Versammlung teilnehmenden Personen auf einem Formblatt nach den Mustern der Vordrucke 6 und 12 einzureichen.

1.8 Grundsätze für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung kann in einer Bezirksliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

In Wahlkreislisten benannte Personen dürfen nur in einer Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Vertreterinnen und Vertreter einer Vertreterversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber einer Bezirksliste zur Bezirksversammlungswahl am 9. Juni 2024 dürfen frühestens am 1. November 2022 gewählt worden sein. Die Bewerberinnen und Bewerber für die Bezirkslisten und die Wahlkreislisten dürfen frühestens am 2. Juli 2023 gewählt worden sein.

a) Wahl durch eine Mitgliederversammlung

Bei einer Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder einer Partei oder Wählervereinigung die Möglichkeit, die Liste direkt zu bestimmen. Grundsätzlich kann jede Partei oder Wählervereinigung (meist durch Satzung) selbst bestimmen, wie das Verfahren ausgestaltet sein soll, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten ausgesucht werden. Insbesondere bleibt den Parteien oder Wählervereinigungen die Möglichkeit, frei zu entscheiden,

- wie und wo die Versammlung einberufen wird und wann sie beschlussfähig ist,
- wie im Einzelnen die Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Folgende Vorschriften sind zudem bei der Aufstellung zu beachten:

(1) Mitgliederversammlung

An der Abstimmung kann nur teilnehmen, wer Mitglied der Partei oder Wählervereinigung ist.

(2) Geheime Abstimmung

Die Abstimmung muss geheim sein. Dies bedeutet, dass mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen und alle Teilnehmenden die Möglichkeit haben müssen, ihre Stimme ohne Einsichtnahme durch Dritte abzugeben. Wie dies im Einzelnen gesichert wird, bleibt der Entscheidung der Partei oder Wählervereinigung überlassen.

(3) Wahlberechtigung der Abstimmenden

Die Abstimmenden müssen zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung in dem Bezirk (Bezirksliste) bzw. in dem Wahlkreis (Wahlkreisliste) wahlberechtigt sein (ohne Bedeutung ist dabei, wie lange sie schon in diesem Bezirk bzw. Wahlkreis wohnen, solange die 3-Monatsfrist für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gewahrt ist).

Ausnahme: Eine Partei oder Wählervereinigung darf für bis zu drei benachbarte Wahlkreise eines Bezirkes eine gemeinsame Mitgliederversammlung durchführen (§ 20 Absatz 3 Satz 3 BezVWG). Die Wahlkreise einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung müssen ein räumlich zusammenhängendes Gebiet bilden. Bei einer solchen gemeinsamen Aufstellungsversammlung sind die in einem der betreffenden Wahlkreise wahlberechtigten Mitglieder jeweils stimmberechtigt für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber der drei betreffenden Wahlkreislisten.

(4) Vorliegen einer Wahl

Für jedes Aufstellungsverfahren gelten folgende Grundsätze (§ 20 BezVWG):

- a) Es muss ein freies Vorschlagsrecht für alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung geben.
- b) Den vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- c) Jede vorgeschlagene Person hat sich zu ihrem Beruf und ihrem Wohnortstadtteil zu erklären.
- d) Die Wahl von Personen in Blöcken, die nur als Ganze angenommen oder abgelehnt werden können, ist unzulässig.

b) Wahl durch eine Vertreterversammlung

Die Kandidierenden in einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung für eine Bezirksliste können auch von einer Vertreterversammlung gewählt werden. Eine Vertreterversammlung ist eine von den Mitgliedern einer Partei oder Wählervereinigung gewählte Versammlung. Die Vertreterversammlung kann speziell für eine Wahl stattfinden. Sie kann aber auch eine nach der Satzung allgemein für die bevorstehenden Wahlen gewählte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als am 2. November 2022 stattgefunden hat (§ 20 Absatz 5 BezVWG). Die Anforderungen an die Aufstellung der Kandidierenden in einer Vertreterversammlung entsprechen denen der Mitgliederversammlung (vorstehend Buchstabe a Nummern 1 bis 4).

Die Anforderungen an die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber gelten auch für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter.

Hamburg, den 12. September 2023

Für die Bekanntmachung der Landeswahlleitung und der
Bezirkswahlleitungen

Die Behörde für Inneres und Sport

Für die Bekanntmachung der Kreiswahlleitungen und die
Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Landeswahlleitung

Für die Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen
Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die Kreiswahlleitungen

Amtl. Anz. S. 1385

Widmung einer Wegefläche in der Straße Ammernweg/Bezirk Altona

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Lurup, Ortsteil 220, eine etwa 2069 m² große, in der Straße Ammernweg liegende Wegefläche (Flurstück 5697 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Altona, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Jessenstraße 1-3, 22765 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 31. August 2023

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1395

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bornblick –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Wegefläche Bornblick (Flurstück 1430 [1482 m²]), vom Reembusch abzweigend und in einer Wendeanlage endend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 29. August 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1395

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **23 A 0276**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Ehemaliges Thünen-Institut,
Palmaille 9, 22767 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Das Leistungsverzeichnis beinhaltet die Abbrucharbeiten bzw. den Rückbau und die Entsorgung im inneren des Gebäudeteils E , des ehemaligen von Thünen-Institut Fischerei“ in der Palmaille 9.
Der Gebäudeteil besteht aus dem KG/EG/1.OG/2.OG.
Hierfür erfolgt der in diesem LV beschriebene Rückbau in den ehemaligen Funktionsräumen, Sanitäräumen und Büros.
Waschtische, Fliesenspiegel, Sanitäröbekte, Labortische, diverse andere technische Einrichtungen nebst Versorgungsleitungen werden zurückgebaut sowie alle Bodenbeläge aus Linoleum und Nadelfilz entfernt.
Auch sind Trockenbauwände und abgehängte Decken und Installations - Schachtverkleidungen zu entfernen.
Die Fläche über alle Etagen KG bis 2.OG umfaßt ca. 1000m² die sich auf die vorher benannten Räume mit ihren Einrichtungen verteilt. Der überwiegende Anteil sind Büroräume und ca. 180fm² Laborräume sowie ca. 80 m² Sanitäräume.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
18. Oktober 2023
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
21. Oktober 2023
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D451757788>
- Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 21. September 2023 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 19. Oktober 2023.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
21. September 2023 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 9. August 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1314

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 323-23 LG**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Umgestaltung des Mensabereichs,

Hegestraße 35, 20249 Hamburg

Bauftrag: Tischler Innenausbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 100.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. November 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

26. September 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. September 2023

Die Finanzbehörde

1315

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg

Gänsemarkt 36

20354 Hamburg

Deutschland

+49 40428231386

+49 40427310686

ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Glas- und Gebäudereinigung in dem Bildungs- und Gemeinschaftszentrum (BGZ) Süderelbe, Am Johannisland 2-4, 21147 Hamburg ab dem 2. Mai 2024 bis auf Weiteres

Ausgeschrieben ist die Glas- und Gebäudereinigung in dem Bildungs- und Gemeinschaftszentrum (BGZ) Süderelbe mit einer Grundschule, einer Kita, einer CU-Arena und einem Teilbereich des Quartierszentrums ab dem 2. Mai 2024 bis auf weiteres. Die Unterhaltsreinigung für die Schule und für die Teilbereiche des Quartierszentrums umfasst rd. 5.916 m², für die Sporthalle (CU-Arena) rd. 2.312 m² und für die Kita rd. 1.270 m². Die Glasreinigung umfasst eine Außen- glasfläche von rd. 2.052 m², eine Rahmenfläche von rd. 2.052 m² und einer Innenglasfläche von rd. 76 m².

Ort der Leistungserbringung: 21147 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Vom 2. Mai 2024 bis auf Weiteres

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/a1579365-b1ca-4c41-b398-5c020584fda2>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

4. Oktober 2023, 10.00 Uhr

Bindefrist: 1. Mai 2024, 00.00 Uhr

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 25. August 2023

Die Finanzbehörde

1316

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 157-21 VG**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubauten, Umbauten und Abbruch an einer Grundschule am Standort Iserberg in Hamburg

– Objektplanung gem. §§ 33 HOAI mit Lösungsvorschlag

Leistung:

Schulbau Hamburg wurde beauftragt, Zubauten, Umbauten und Abbruchmaßnahmen an einer Grundschule am Standort Iserberg in Hamburg zu realisieren. Die Grundschule Iserberg besteht aus einem Ensemble aus 13, zum Teil durch Laubengänge verbundene, Gebäude. Der Ursprungsbau (Gebäude 07) steht unter Denkmalschutz. Durch diverse Erweiterungskampagnen seit den 1950er Jahren wurde das Ensemble sukzessive ergänzt, zuletzt 2016 durch eine Sporthalle.

Für die Erweiterung von einer 4- auf eine 5,5-Zügigkeit sind Zu- und Umbaumaßnahmen notwendig. Weiter sollen die bestehenden Räume an die aktuellen Bedürfnisse der Schule angepasst werden. Für die Zu- und Ersatzbaumaßnahmen ergibt sich inklusive aller Nebenflächen eine Mietfläche von 1000 m².

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 448.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit ca. 42 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:

25. September 2023 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLISSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes

SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 28. August 2023

Die Finanzbehörde

1317

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 048-23 UR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des öffentlichen Auftrags:

Instandhaltung Anton-Rée-Schule,
Ebner-Eschenbach-Weg 43, 21035 Hamburg

Gewerk: Tischler Möbel

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 118.000,- Euro

voraussichtliche Vertragslaufzeit:

Beginn: ca. Oktober 2023;

Fertigstellung: ca. Februar 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

26. September 2023 um 12:00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 31. August 2023

Die Finanzbehörde

1318

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 127-23 LG**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Bundesstützpunkt Rudern,
Allermöher Deich 36, 21037 Hamburg
Bauauftrag: Rohbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 2.028.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. Dezember 2023;
Fertigstellung ca. Juli 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
29. September 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. September 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹³¹⁹

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VgV VV 041-23 VG**
Verfahrensart: Verhandlungsverfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Vereinsheim für den WTB von 1861
am Standort Kneesestraße 7 in Hamburg
– Technische Ausrüstung gem. §§ 53 HOAI, ALG 1-6, 8
Kurzbeschreibung:

Die Gebäudemanagement Hamburg GmbH (GMH) soll im Auftrag des Sondervermögens Schulimmobilien, als Realisierungsträger die Projektentwicklung des Neubaus des Vereinsheims des Wandsbeker Turnerbunds von 1861 (Bedarfsträger und fortan WTB genannt) am Standort Kneesestraße 7 umsetzen. Das abgängige Bestands-Vereinheim wird bis zur Sohle durch den WTB selbst abgebrochen. Auf dieser Fläche soll ein zweistöckiger Neubau mit maximal 590 m² Nutzfläche entstehen.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 120.000,-Euro

Laufzeit des Vertrags: 16 Monate

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
25. September 2023 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Hamburg, den 29. August 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹³²⁰

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 026-23 JS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Werkstattgeb.,
Stübenhofer Weg 20a, 21109 Hamburg

Bauftrag: Lüftung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 51.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. Mai 2024;

Fertigstellung ca. Oktober 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

26. September 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. September 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹³²¹

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 027-23 AS**

1400

Dienstag, den 12. September 2023

Amtl. Anz. Nr. 72

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Werkstattgeb.,
Stübenhofer Weg 20a, 21109 Hamburg

Bauftrag: Starkstrom

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 348.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. März 2024;

Fertigstellung ca. Oktober 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

26. September 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen

und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen

Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten
Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie fin-
den die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 4. September 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹³²²

Gläubigeraufruf

Der Verein **Interessengemeinschaft der Gewerbe-
treibenden in Klein Borstel e.V.** (Amtsgericht Hamburg,
VR 15129), ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden
Herr Ingolf Mattern, Eitnerweg 57, 22339 Hamburg, Frau
Nadine Gehrman, Friedhofsweg 22a, 22337 Hamburg und
Frau Britta Maschek, Tornberg 32, 22337 Hamburg,
bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei
dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 23. August 2023

Die Liquidatoren

1323